

**Auskunftsbogen zur hochwasserangepassten Ausführung bei der Errichtung
oder Erweiterung von baulichen Anlagen im Einzelfall nach
§ 78 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Buchst. d WHG**

Antragsteller/in bzw. Bauherr/in

Name:

Straße, Nr.:

PLZ, Ort:

Bezeichnung des Bauvorhabens:

Flurnummer:

Gemarkung:

Daten nach Angabe des Wasserwirtschaftsamtes München (poststelle@wwa-m.bayern.de)

Höhe des grundstücksbezogenen Wasserstands bei HQ_{100} : m. ü. NN

Fließgeschwindigkeit bei HQ_{100} : m/s

Höhe des grundstücksbezogenen MHGW: m. ü. NN

I. Gebäudestandsicherheit

Die **Auftriebssicherheit** und die **erhöhten Wasserdrücke** auf die Gründungssohle und auf die Außenwände bezüglich des beim HQ₁₀₀ auftretenden Wasserstandes sind im Bau- und im Endzustand berücksichtigt

- ☐ durch die eigene Gebäudelast, zusätzliche Gründungsmaßnahmen und/oder eine entsprechende Dimensionierung der Gebäudeteile.
- ☐ durch eine planmäßige Flutung von Gebäudeteilen.
- ☐ Alternative:

Die Beanspruchung durch die **Gewässerströmung** und die daraus resultierenden Strömungskräfte können zu Erosionen an Böschungen, zu Ausspülungen und zum Unterspülen von Fundamenten führen. Dies wird berücksichtigt

- ☐ durch die Lage in Bereichen mit nur geringer Strömung.
- ☐ durch bauliche Vorkehrungen und Sicherungsmaßnahmen wie z. B. durch eine tiefliegende Gründungssohle.
- ☐ Alternative:

II. Elektroinstallation, Heizung

- ☐ Bei der Elektroinstallation wurde das HQ₁₀₀ berücksichtigt. Die Stromverteilerkästen und Hausanschlüsse liegen über dem HQ₁₀₀. Die Stromkreise unterhalb des HQ₁₀₀ können getrennt abgeschaltet werden.
- ☐ Die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ist verboten. Heizölverbraucheranlagen, die am 05.01.2018 in festgesetzten oder in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten vorhanden sind, sind vom Betreiber bis zum 05.01.2023 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten.
- ☐ Alternative Heizmethode:

III. Schutz des Gebäudes

Als primäre Strategie gilt das Gebäude so zu errichten, dass das Hochwasser keinen Zugang zu den Wohnräumen findet (Ausweichen). Sollte dies unter unverhältnismäßigem Aufwand nicht realisiert werden können, ist mit Schäden zu rechnen, diese werden durch angepasste Bauweise geringgehalten (Widerstehen).

1. Bauwerk liegt über dem HQ₁₀₀ Wasserstand (Primäre Strategie: Ausweichen)

- ☐ Dies wird durch Errichtung des Gebäudes in erhöhter Lage oder durch ein Aufständern des Gebäudes realisiert. Die Höhe des Rohfußbodens muss hierbei mindestens auf der Höhenkote des HQ₁₀₀ sein. Zusätzlich wird dringend ein Freibord von 0,25 bis 0,3 m empfohlen.

Höhe des Rohfußbodens:

m. ü. NN

- ☐ Auf Keller wird verzichtet.

2. Teile des Gebäudes liegen unter dem HQ₁₀₀ Wasserstand (Sekundäre Strategie: Widerstehen).

- ☐ Das Gebäude wird vor eindringendem Oberflächenwasser durch planmäßige Objektschutzmaßnahmen im oder am Gebäude oder um das Gebäude herum geschützt (z. B. mobile Elemente, Dammbalken, Sperrputz, Schotts, Schutzwände; Sandsäcke sind keine planmäßigen Objektschutzmaßnahmen ebenso wie mobile Elemente im Falle von geringen Vorwarnzeiten).
- ☐ Das Gebäude/Der Keller wird vor eindringendem Grundwasser geschützt (z. B. durch eine weiße oder schwarze Wanne mit drucksicheren Außenwanddurchführungen, angepasste Lichtschächte).
- ☐ Die Gefahr eines Rückstaus aus der Kanalisation ist berücksichtigt und baulich behoben (z. B. Rückschlagklappe, Absperrschieber).
- ☐ Wohn- und Schlafräume befinden sich, insbesondere im Hinblick auf die Schutzgüter Leib und Leben, zwingend über der HQ₁₀₀-Wasserspiegellinie.

3. Teile des Gebäudes werden planmäßig geflutet (Strategie: Nachgeben)

- ☐ Wohn- und Schlafräume befinden sich, insbesondere im Hinblick auf die Schutzgüter Leib und Leben, zwingend über der HQ₁₀₀-Wasserspiegellinie.
- ☐ Die angepasste Nutzung ermöglicht eine zügige Räumung im Hochwasserfall.

- ☐ Das Gebäude ist auch beim HQ₁₀₀ durch die zuständigen Not- und Rettungsdienste erreichbar.
- ☐ Schadensminimierung und erleichterte Reinigungsmöglichkeiten nach einem Hochwasser wurden durch eine entsprechende Materialwahl (z. B. Fliesen) realisiert.

IV. sonstige Vorsorgemaßnahmen und Hinweise

- Die Belange des Hochwasserschutzes müssen in der Planung, in der Bauausführung und in der späteren Nutzung beachtet werden.
- Im konkreten Einzelfall können über die genannten Auskunftspunkte hinaus auch noch weitere Aspekte für eine hochwasserangepasste Ausführung relevant sein. Diese auf Anforderung der Kreisverwaltungsbehörde nachzuweisen und umzusetzen liegt in der Verantwortung der Unterzeichnenden.
- Die Einhaltung der oben genannten Anpassungen an die Hochwassersituation kann Schäden im Hochwasserfall nie gänzlich ausschließen, insbesondere gibt das 100-jährliche Hochwasser keinen Wasserhöchststand an. Es kann bei extremen Ereignissen auch zu höheren Wasserspiegeln kommen.
- Auch das richtige Verhalten im Hochwasserfall trägt zur Vermeidung und Minimierung von Schäden bei.
- Jedermann ist gesetzlich nach § 5 Abs. 2 WHG verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminimierung zu treffen.
- Eine Elementarschadensversicherung ist abgeschlossen, die für Hochwasserschäden aufkommt. Wenn nein: Das Risiko einer Hochwassergefahr und daraus resultierende Schäden sind nicht abgedeckt.
- Ergänzende Ausführungen zu hochwasserangepassten Bauweisen und Handlungsempfehlungen sind in der Hochwasserschutzfibel ¹ zu finden. Aufgrund der sehr unterschiedlichen Anforderungen an Gebäude, Bauweisen, Konstruktionen, Baumaterialien etc., aber auch aufgrund unterschiedlicher Rahmenbedingungen des Hochwassers (wie z. B. Dauer von Hochwasserereignissen, mögliche Vorwarnzeiten, Fließgeschwindigkeit) wird es keine Standardlösung geben, sondern immer unabhängig von der Bauweise und den Baumaterialien des Gebäudes auf die individuelle Situation angepasste Konzepte.
- Weitere Hinweise finden sich auch unter der Rubrik Hochwasser unter www.naturgefahren.bayern.de.

¹ „Hochwasserschutzfibel - Objektschutz und Bauliche Vorsorge“ herausgegeben vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB)

- Über die aktuelle Hochwassersituation und über überschwemmungsgefährdete Gebiete können Sie sich auf den Internetseiten des Hochwassernachrichtendienstes (www.hnd.bayern.de) und des Informationsdienstes Überschwemmungsgefährdete Gebiete (www.iug.bayern.de) informieren.
- In festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten haben Betreiber von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. oberirdische Heizölverbraucheranlagen mit einem Volumen von mehr als 1 m³) nach Maßgabe der in Anlage 6 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) geregelten Prüfzeitpunkte und –intervalle Anlagen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand prüfen zu lassen.

Ort, Datum

(Unterschrift Entwurfsverfasser/in)

(Unterschrift Bauherr/in)

Informationen zum Datenschutz gemäß Art. 13 und Art. 14 DSGVO

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Dokumentation des 'Auskunfts Bogens zur hochwasserangepassten Ausführung bei der Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen im Einzelfall nach § 78 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Buchst. d WHG'

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Datenerhebung ist

Landratsamt Fürstenfeldbruck
Münchner Straße 32
82256 Fürstenfeldbruck
Tel. 08141/519-0
E-Mail: poststelle@lra-ffb.de

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Behördlicher Datenschutzbeauftragter des Landratsamts Fürstenfeldbruck
Münchner Straße 32
82256 Fürstenfeldbruck
E-Mail: datenschutz@lra-ffb.de
Tel.: 08141-519 5757

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

4a) Zwecke der Verarbeitung:

Der Auskunftsbogen dient im Zusammenhang mit einer Genehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG als Grundlage für die wasserrechtliche und wasserwirtschaftliche Prüfung der hochwasserangepassten Ausführung des Bauvorhabens und wird als Planunterlage Bestandteil des Genehmigungsbescheids. Die Verarbeitung und Speicherung Ihrer persönlichen Daten erfolgt auf den vom Landratsamt Fürstenfeldbruck betriebenen Datenverarbeitungssystemen.

4b) Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

§ 78 Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV), Art. 4 Abs. 1 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

- Wasserwirtschaftsamt München
- Fachbehörden
- Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Fürstenfeldbruck
- Baugenehmigungsbehörden (Bauamt Landratsamt Fürstenfeldbruck und Bauamt der Gemeinde)

6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach der Verarbeitung beim Landratsamt Fürstenfeldbruck so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der Aufbewahrungsfristen erforderlich ist.

7. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen, sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüfen wir, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz (Art. 15 Abs.1 BayDSG).

8. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Die Daten sind auf Grundlage der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) anzugeben.